

SATZUNG

der Gemeinde Dorfhain

zum Schutz des Gehölzbestandes

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Nr. 4/2003) i.g.F. und der §§ 22, 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. 59/1994), zuletzt geändert am 5. Mai 2004 (SächsGVBl. 7/2004) i.g.F. hat der Gemeinderat der Gemeinde Dorfhain am 25. 04. 2005 mit Beschluß-Nr. 93/2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Gehölze einschließlich ihres Wurzelbereiches der Gemarkung Dorfhain werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind

1. Einstämmige Bäume mit einem Stammumfang von 30 Zentimetern und mehr, gemessen in 100 Zentimetern Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend;
2. Ersatzpflanzungen nach § 9 der Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang;
3. Sträucher von mindestens 3 Metern Höhe;
4. freiwachsende Hecken unterschiedlicher Höhe und mindestens 5 Metern Länge.

(3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für

1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die aus gewerblichen Zwecken herangezogen werden;
2. Gehölze im Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG;
3. Obstbäume und Nadelgehölze in Hausgärten und Kleingartenanlagen.
4. das Beseitigen und Pflanzen von Bäumen und anderen Gehölzen in Anlagen, die nach dem Sächs. Denkmalschutzgesetz vom 03. März 1993 Kulturdenkmal sind bzw. zur Sachgesamtheit eines solchen gehören. In diesen Fällen sind derartige Arbeiten nach Beteiligung der Unt. Naturschutzbehörde bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

(4) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Vorschriften, insbesondere der § 26 SächsNatSchG oder Schutzverordnungen nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG bestehen, Bebauungspläne sowie das Bundes-Kleingartengesetz den §§ 4 bis 7 entgegenstehen.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist

1. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
2. die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren.

§ 3 Pflegegrundsatz

(1) Die geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

(2) Es kann angeordnet werden, dass der Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem sich ein nach § 1 dieser Satzung geschütztes Gehölz befindet,

1. bei Gefährdung des geschützten Gehölzes bestimmte Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz trifft oder

2. die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- oder Schutzmaßnahmen an den geschützten Gehölzen zu dulden hat, wenn ihm diese Maßnahmen nicht selbst zuzumuten sind.

3. bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten. Bei Beweidung von Flächen sind nach § 1 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigung, insbesondere vor Verbiß-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

§ 4 Verbote

(1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. den Boden im Wurzelbereich geschützter Gehölze durch Befahren mit / oder Parken von Kraftfahrzeugen sowie durch das Lagern oder Ablagern von Stoffen so zu verdichten, dass deren Vitalität beeinträchtigt wird;

2. den Wurzelbereich mittels wasserundurchlässiger Materialien zu befestigen. Dies gilt nicht für den Altbestand von Bäumen an öffentlichen Verkehrswegen.

3. näher als 1 Meter plus Stammumfang in cm vom Stammfuß geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen;

4. im Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich der geschützten Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe anzubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, deren Wachstum zu gefährden;

5. Wurzeln durch mechanische Eingriffe in einem Ausmaß zu beschädigen, wodurch das Wachstum der geschützten Gehölze erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird;

6. an nach § 1 geschützten Gehölzen Weidezäune zu befestigen;

7. die Rinde nach § 1 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen.

8. geschützte Gehölze als Träger von Werbemitteln, Schildern, Informationsmaterial, Elektroleitungen u. a. Freileitungen, Weidezaunisolatoren usw. zu nutzen oder mit Farbanstrichen zu markieren. Dieses Verbot gilt nicht für die zeitweilige Anbringung der Werbung für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- u. Europawahlen, Bürger- und Volksentscheide sowie Sportereignisse (z. B. Straßenradrennen), wenn die Anbringung der Werbung zu keiner Schädigung des Gehölzes führt und nach dem Ereignis sofort vom Anbringer entfernt wird.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere
1. die Errichtung, Änderung und Erweiterung baulicher Anlagen nach der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 i.g.F. oder diesen gleichgestellte Maßnahmen;
 2. die Beseitigung eines geschützten Gehölzes, das ein anderes geschütztes Gehölz beeinträchtigt;
 3. die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Gemeinde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Gemeinde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Nutzung der Gehölze, gestalterische Maßnahmen zur ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen.

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für Obstbäume in Hausgärten, wenn für diese Obstgehölze nicht ein weitgehender Schutzstatus besteht (z.B. Streuobstwiesen als besonders geschützte Biotope) und zur Erhaltung des Ortsbildes im Fall einer Obstbaumbeseitigung umgehend die Ersatzpflanzung am gleichen Standort mindestens im Verhältnis 1:1 mit einer ortstypischen Obstbaumart und gleicher Stammhöhe erfolgt.

Die §§ 4 und 5 gelten auch nicht für Flurgehölzstreifen und -gruppen (kein Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 SächsWaldG), wenn das Abschneiden der Bäume unter Beachtung naturseitiger Bewirtschaftungsprinzipien erfolgt (Einzelbaum- bzw. Baumgruppenentnahme oder abschnittsweise auf Stock setzen).

2. für unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich und sind der Gemeinde unverzüglich nach Durchführung anzuzeigen. In der Anzeige sollen die Gründe der Unaufschiebbarkeit dargelegt sowie Mittel zu deren Nachweis aufgeführt werden 1].

Äußert sich die Gemeinde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht bei deren Absender, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

1) z. B. Benennung von Zeugen, die den Sachverhalt bestätigen können; Vorlage von Fotos oder anderen Bilddokumenten; Aufbewahren des beseitigten Gehölzes bzw. Gehölzteils

§ 7 Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen den Verboten des § 3 geschützte Gehölze geschädigt oder ohne Genehmigung in ihrem Aufbau wesentlich verändert hat, ist verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen, soweit es unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist.

(2) Wer entgegen § 6 ohne Genehmigung geschützte Gehölze entfernt oder zerstört, ist verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Soweit eine Wiederherstellung nicht möglich ist, hat der Verpflichtete dem Wert der entfernten oder zerstörten Gehölze entsprechend Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück vorzunehmen.

(3) Die Kosten für die Beseitigung eines beschädigten oder zerstörten Gehölzes, von dem Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen, trägt der Eingriffsverursacher.

§ 8 Befreiungen

Von den Verboten dieser Satzung kann die Gemeinde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 9 Verfahren

Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 5 oder einer Befreiung nach § 53 Sächs.NatSchG ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dazu sind Art, Höhe und Stammumfang der Gehölze unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Weise ausreichend beschrieben ist.

§ 10 Ersatz- und Ausgleichsleistungen

- (1) 1. Ersatz- bzw. *Ausgleichsleistungen* können verlangt werden
 - a) für widerrechtlich beseitigte oder zerstörte Gehölze, nach § 4
 - b) für aufgrund einer Erlaubnis nach § 5 oder einer Befreiung nach § 53 Sächs.NatSchG beseitigte Gehölze
 2. Bei Beschädigung geschützter Gehölze kann deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht. Zum Ausgleich bzw. Ersatz der nachteiligen Folgen der Beschädigung eines geschützten Gehölzes kann zusätzlich Ersatzpflanzung verlangt werden.
- (2) Als vorrangige Ersatzleistung sind Ersatzpflanzungen zu erbringen (siehe Tabelle „Anzahl und Pflanzgröße für erforderliche Ersatzleistungen“, Anlage 1). Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung des Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Ist dies aus objektiven Gründen nicht möglich, kann die Gemeinde die Ersatzpflanzung auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück des Grundstückseigentümers, des sonstigen Nutzungsberechtigten oder auf einem Grundstück der Gemeinde anordnen.
- (3) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze anwachsen.
- (4) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 geschützte Gehölze vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen. Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 den Boden im Wurzelbereich beeinträchtigt
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 eine Baumscheibe mit einer wasserundurchlässigen Decke versieht
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Bodenaufgrabungen vornimmt
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 genannte Stoffe, welche das Wachstum gefährden ausbringt oder freisetzt
5. Wurzeln durch mechanische Eingriffe beschädigt, wodurch das Wachstum erheblich beeinträchtigt wird.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 handelt auch, wer ohne schriftliche Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen errichtet, ändert ... (§ 5 Abs. 2 Nr. 1).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 handelt des weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Anzeigepflicht gem. § 6 Nr. 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
2. auf Grundlage von § 9 angeordnete Ersatzpflanzungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
3. den mit einer Erlaubnis nach § 5 oder einer Befreiung nach § 53 Sächs.NatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(4) Gemäß § 61, Abs. 2, Nr. 1, SächsNatSchG können Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld bis 50.000 € geahndet werden (siehe Anlage 2, Orientierungshilfe zur Festsetzung des Bußgeldes).

(5) Die Zahlung eines Bußgeldes befreit nicht von einer Verpflichtung zur Folgebeseitigung gemäß § 7.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Dorfhain, den 25. 04. 2005

Mende
M e n d e
Bürgermeister

Anlage 1

Anzahl der Pflanzgröße für erforderliche Ersatzpflanzungen

Freiraumkategorie/Funktion Grundstücksnutzung	Maßnahmen/ Art des Eingriffes	Stammumfang des Baumes bei Beseitigung (in cm)				
		30-60	61-90	91-150	151-220	> 220
		Anzahl der Pflanzungen (Stück x Pflanzklasse A-D)				
1. Repräsentative Freiräume zentrale Plätze, sonst. öffentl. Plätze, Straßenbaumpflanzungen, Parkanlagen	Bauvorhaben	3 x B	3 x C	3 x C	5 x D	5 x D
	Sonstige Gründe	2 x B	2 x C	2 x D	3 x D	5 x D
	Ohne Genehmigung	10 x A	10 x B	10 x C	10 x D	10 x D
2. Friedhöfe, Sportanlagen, Gesellschafts- bauten (Lehre, Forschung, Verwaltung, Gesundheitswesen, Gedenkstätten usw.)	Bauvorhaben	3 x B	3 x C	4 x C	4 x D	4 x D
	Sonstige Gründe	2 x B	2 x C	2 x D	2 x D	2 x D
	Ohne Genehmigung	10 x A	10 x B	10 x C	10 x D	10 x D
3. Kleinbetriebe Mehrfamilienhäuser Villen	Bauvorhaben	3 x B	3 x C	3 x C	2 x D	3 x D
	Sonstige Gründe	2 x B	2 x B	2 x C	2 x D	2 x D
	Ohne Genehmigung	5 x A	5 x B	5 x C	5 x D	5 x D
4. Ein- und Zweifamilienhäuser Flurgehölze	Bauvorhaben	2 x A	2 x B	2 x C	2 x D	2 x D
	Sonstige Gründe	1 x A	1 x B	1 x C	1 x D	1 x D
	Ohne Genehmigung	5 x A	5 x B	5 x C	5 x D	5 x D

Legende: Pflanzklasse – zu verwendende Pflanzgröße

- A Heister bis 3 m
- B Hochstamm Stammumfang 12 – 14 cm
- C Hochstamm Stammumfang 18 – 20 cm
- D Hochstamm Stammumfang 20 – 25 cm

Anlage 2

Bußgeldrahmen für die Ahndung von Verstößen gegen die Gehölzschutzsatzung
(Orientierungswerte)

Entsprechend der Bedeutung der Ordnungswidrigkeiten, siehe folgende Tabelle zur Basisberechnung, ist unter Berücksichtigung der in der Endberechnung aufgeführten Kriterien die Bußgeldhöhe im Rahmen der Basisberechnung zu konkretisieren.

Basisberechnung

Funktion/Zustand des Baumes bzw. der Bäume	Wertminderung bis 30 %	Wertminderung bis 30 – 50 %	Wertminderung bis 50 – 100 %
	€	€	€
I hohe	500 € bis 1.500 €	1.500 € bis 2.500 €	2.500 € bis 50.000 €
II mittlere	100 € bis 500 €	500 € bis 1.500 €	1.500 € bis 2.500 €

Nichterfüllung von Nachpflanzungen und Auflagen	50 € bis 500 €
---	----------------

Beispiele für Funktion:

- Zu I Linden oder Kastanien am Bauernhof
- Zu II Laubbäume auf sonstigen Grundstücken

Endberechnung

- a) handelt es sich um einen vorsätzlichen Verstoß oder Fahrlässigkeit (bei Fahrlässigkeit ist das Bußgeld auf die Hälfte zu reduzieren)
- b) ist eine Wiederholungstat gegeben
- c) das Maß der absehbaren Auswirkungen durch die Tat (Anzahl der Bäume/Schadensmenge)
- d) ist der Täter einsichtig
- e) wie sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters
- f) durch Geldbuße soll der wirtschaftliche Vorteil, der durch die Tat erlangt wurde abgeschöpft werden

Je nachdem, wie a) bis f) zu beantworten sind, wird das Bußgeld im Rahmen der Basisberechnung konkretisiert.

Zu beachten: im Zweifelsfall zugunsten des „Angeklagten“